

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 43 (1968)
Heft: 2

Rubrik: Vom Wohnen und Leben in der Genossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vom wohnen und leben in der genossenschaft

Barbara:

Die Trennung der Ehegatten

Man wird immer wieder gefragt, was für eine Bewandnis es eigentlich mit dem getrennten Leben der Ehegatten habe. Halb und halb weiss man, dass es zwei Formen der Trennung gibt, aber genauer ist selten jemand im Bild. Für den Aussenstehenden, der selber nicht davon betroffen wird, ist getrennt halt getrennt. Unbestimmt hat er im Kopf, dass, habe die Trennung eine gewisse Zeit gedauert, die Ehe geschieden werden könne. Das kann so sein, muss aber nicht. Obwohl für den Laien zwischen der Trennung und dem getrennten Leben, das heisst der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes, kein Unterschied besteht, ist es juristisch nicht dasselbe. Das geht schon aus der Tatsache hervor, dass das Zivilgesetzbuch die Trennung im Abschnitt «Ehescheidung» und das getrennte Leben oder die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes in demjenigen «Wirkungen der Ehe» näher umschreibt.

Die Trennung der Ehegatten, auch Trennung von Tisch und Bett genannt, ist ein selbständiges Institut neben der Scheidung und wird zum Beispiel im Kanton Bern vom Amtsgericht nach einem gerichtlichen Verfahren ausgesprochen. Die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes ist eine Massnahme, die der Eheschutzrichter trifft. Vor 1912 kannte man diese Massnahme nicht, weil man der Auffassung war, der Richter habe sich nicht in die Intimität – man sprach sogar von der Heiligkeit – der Ehe einzumischen. Er habe sich darauf zu beschränken, einzugreifen, wenn die Bande gelockert oder zerrissen und die Finanzen ruiniert seien, und dann je nachdem auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett zu erkennen, eine Konzeption, die uns heute unverständlich ist. Das ZGB, damals vermutlich das modernste und fortschrittlichste Zivilgesetzbuch, möchte durch zweckentsprechende Verfügungen das gefährdete eheliche Leben heilen oder, falls das nicht möglich ist, ein legales Getrenntleben bei gegenseitig geordneten ökonomischen Verhältnissen gestatten, ohne dass die Ehe geschieden werden muss.

Man kann getrennt leben, ohne gerichtlich getrennt zu sein. Das zu begreifen, ist nicht einfach. «Nach Einreichung einer Klage auf Scheidung oder Trennung ist jeder Ehegatte für die Dauer des Rechtsstreites zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigt», lautet der mittlere Passus des Artikels 170, woraus erhellt, dass man selbst während eines Scheidungsprozesses nicht im Sinne des Gesetzes getrennt ist, sondern dass lediglich der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist. Es wäre den Ehegatten unter den Umständen nicht zuzumuten, weiterhin zusammenzuleben.

Der Richter darf nach Artikel 169 um Hilfe und Beistand angegangen werden, «ist ein Ehepaar gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen oder bringt seine Handlungsweise den andern

in Gefahr, Schande oder Schaden. Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft vom Gesetz vorgesehenen Massregeln.» Die Verwarnung des Richters hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Es ist nicht irgendein Herr Binggeli, der zur Pflicht mahnt, sondern der Richter, der mit einer hohen Autorität ausgestattet ist. Manch ein pflichtvergessener Ehegatte hat sich nach einem ernsthaften Gespräch mit dem Richter umbesonnen und den Weg in eine geordnete Ehe zurückgefunden. Er kann die Ehegatten auch dazu veranlassen, einen Eheberater aufzusuchen, wozu vielleicht der eine freiwillig nicht bereit wäre. Leider haben wir nur in den grossen Städten einen Richter, der sich ausschliesslich mit dem Eheschutz beschäftigt. Sonst wird der Eheschutz nebenbei betrieben und kommt, ist der Richter bereits stark beansprucht, zu kurz, was sehr schade ist.

Artikel 170 betrifft die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes. Er erlaubt das Getrenntleben, wenn durch das Zusammenleben Gesundheit, Ehre oder wirtschaftliches Auskommen gefährdet sind. Nachdem sich der Richter vergewissert hat, dass er mit Mahnungen und Verweisen nichts zu verrichten vermag, verfügt er die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes oder das getrennte Leben. Die Gatten können ihre ökonomischen Verhältnisse untereinander auf gütliche Weise ordnen. Kommt eine freiwillige Regelung nicht zustande, so setzt der Richter die Beiträge fest, die der eine Ehegatte an den Unterhalt des andern zu leisten hat. Ihre Höhe hängt vom Einkommen dessen ab, der sie erbringen muss, und das ist gewöhnlich der Ehemann. Ob er diese Beiträge regelmässig entrichtet, ist ein Kapitel für sich.

Die gerichtliche Trennung spielt sich vor dem breiteren Gremium eines Amts- oder Bezirksgerichtes ab und hat einen Prozess zur Voraussetzung. Da die Gesellschaft an Scheidungen nicht interessiert ist, hat man der Trennung im ZGB mehr Bedeutung eingeräumt, als dies vorher der Fall war. Man erhofft von der Trennung, die auf ein bis drei Jahre oder auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird, dass die Ehegatten inzwischen ihre Differenzen vergessen und sich aus Rücksicht auf die Kinder wieder zusammenfinden. Beide Ehegatten oder der klageberechtigte Teil können eine Trennung begehren, an welches Begehren das Gericht gebunden ist. Wird auf Scheidung geklagt, hat sich das Gericht daran zu halten, es sei denn, es gewinne den Eindruck, es bestehe eine Aussicht auf Wiedervereinigung der Gatten. Vor 1912 konnte man nicht auf Trennung klagen. Die Trennung hat eine doppelte Aufgabe: Schonung der religiösen Ansichten, die zu Beginn des Jahrhunderts viel stärker waren als heute – die Ehe galt als grundsätzlich unauflösbar aus religiösen Gründen –, und das Bestreben, die Ehe zu sanieren. Meines Erachtens hat man von der heilenden Kraft der Zeit zuviel erwartet. Nur wenige kehren zurück.

Nach Ablauf der Trennungsfrist können die Ehegatten auf Scheidung klagen, was selbstverständlich ist, hätten sie von vorneherein eine Scheidung beantragen dürfen, weil die Schuld an der Zerrüttung der Ehe gegenseitig ist. Grosses Kopfzerbrechen verursachte den eidgenössischen Räten und den Experten die Frage, ob nach Ablauf der Trennungsfrist der allein schuldige Ehegatte ebenfalls ein Klagerecht haben solle. Man entschied sich dahin, er solle kein Klagerecht bekommen, indem man sich überlegte, es werde äusserst selten sein, dass eine Ehe durch die alleinige Schuld des einen Ehegatten zur Scheidung gelange. Meistens würden beide redlich dazu beigetragen haben, sie zu zerrütten, und somit werde nach drei Jahren auch bei der Trennung auf unbestimmte Zeit die Ehe auf Klage geschieden werden müssen. Das beweist, dass auch Parlamentarier öppedie zu populär denken. Im Volke sagt man: «Es werden wohl beide Teile daran schuld sein, dass es nicht geht», was oft ein dummes Gerede ist, das gedankenlos übernommen wird. Dr. Herbert Zuber hat in seiner Schrift «Gestörte Ehen» dargetan, dass in fast der Hälfte der Fälle, die auf dem Amte für Eheberatung der Stadt Basel abgeklärt wurden, die Ehemänner allein an der Zerrüttung schuld sind, während sich der Prozentsatz bei den Frauen auf 20 beläuft. Männer verfallen mehr dem Alkohol und begehen weit mehr Ehebrüche als Frauen. Nur in nicht ganz 30 Prozent der Fälle ist die Schuld gleichmässig verteilt.

Bei gleichmässiger Verteilung der Schuld wird die Ehe nach verstrichener Trennungsfrist auf Klage hin geschieden.

Genossenschaftliche Veranstaltungen: Freude in der ABZ

Als Mitglied eines Baugenossenschaftsvorstandes erlebt man mancherlei, und nicht alles kann auf das Konto Vergnügen gebucht werden. Heute aber kann ich von einem wirklich schönen Gemeinschaftserlebnis berichten.

Es fing mit einer Einladung an den Vorstand an. Sie kam von der Koloniekommision Entlisberg der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich und enthielt einen bezeichnenden Satz am Schluss der Einladung zu einem bunten Abend.

«... versuchen wir zu ergründen, ob es auch heute noch möglich ist, unsere Genossenschafter für so etwas zu interessieren.»

Die Zweifel erwiesen sich trotz Fernsehen und Stubenhockerei als vollständig unbegründet! Eine zweite Vorstellung vor ausverkauftem Hause wurde notwendig, und beide wurden begeistert aufgenommen.

Für die Durchführung eines Anlasses braucht es immer zweierlei: Wollen und Können. Beides ist im Entlisberg vorhanden. Wer aber den schönen Abend möglich gemacht hatte, das war der «Gemischte Chor Entlisberg». Er stellt die sichere Basis für die Kolonianlässe dar, hat aber auch schon die ganze Genossenschaft erfreut. Wir entdeckten im Verlaufe des Programmes auch besondere Begabungen. Sogar den Conférencier stellten sie selbst. Mein alter Freund Jakob Stebler wird sich mächtig freuen, wenn ich ihm schreibe, wie gut im Entlisberg sein Dialektstück «Muratori» gegeben wurde. –

Die «Ungarischen Steppenbilder» wurden vom Chore zu grosser Wirkung gebracht. Da gab es auch noch ein Ballett, einen fehlerfreien «Matrosentanz». Natürlich muss so etwas wiederholt werden wegen dem Auge und «suscht». Der Beifall galt beidem, der Leistung und den hübsch gefüllten Uniformchen. Wie könnte es anders sein?

Dann waren wir plötzlich in Andalusien. Vier Bilder wurden gebracht. Hätte man mir gesagt, das vierte Bild bringe noch einen Flamenco, ich hätte das letzte Tram verpasst.

Anders verhält es sich bei den Fällen, in denen die Schuld eindeutig auf einer Seite ist. Da kann eben nur der unschuldige Ehegatte auf Scheidung klagen. Allerdings kann man es dem schuldigen Teil nicht verwehren, einen Prozess zu führen, in dem er sich bemühen wird, zu beweisen, dass er nicht allein Schuld trägt, aber das ist meistens ein aussichtsloses Unterfangen, bietet der schuldlose Ehegatte nicht die Hand zu einer Konvention, und das wird sozusagen immer die Frau sein; denn Frauen, die eheunfähig sind, werden ohne weiteres geschieden. Welcher an der Zerrüttung unschuldige Mann wird willens sein, ihren Unterhalt auf die Länge zu finanzieren?

Schuldlose Ehefrauen sind an einer Scheidung weniger interessiert. Sie sind für sich und die Kinder abhängig vom Einkommen des Mannes und suchen die Sicherheit im Alter, die ihm seine Pensionskasse gewährt, sollte er Mitglied einer solchen sein. Häufig wollen sie ganz einfach nicht geschieden sein, ob aus finanziellen oder konventionellen Gründen oder aus Bosheit, möge dahingestellt sein. Im Einzelfall mag das gelegentlich hart sein, aber Gesetz ist Gesetz. Kein Gesetz kann die zahlreichen Einzelfälle, die aus der Mannigfaltigkeit des menschlichen Wesens resultieren, berücksichtigen. Vielfach sind die Ehemänner ebensowenig an einer Scheidung interessiert, so dass sowohl die gerichtliche Trennung wie das getrennte Leben zu einem Dauerzustand werden, bei dem sich beide Ehegatten recht wohl befinden. Damit hat der Gesetzgeber zum Teil erreicht, was er erstrebte: Die Ehe wird nicht geschieden.

Die «bunte Palette» an Schlagern und Melodien soll den bunten Abend trefflich abgerundet haben.

Als ich mich eine Stunde später in die Decken hüllte, schwor ich mir, das prächtige Beispiel der Entlisberger im «Wohnen» anderen Kolonien zur Kenntnis zu bringen, damit auch dort Talente zu gemeinsamem schönem Gestalten und Erleben ermuntert werden.

A. Bürgi



Der Ziergarten vor Frühlingsbeginn

Viele Gartenfreunde wissen es nicht, und manche wollen es nicht glauben: Schon jetzt werden die ersten Einjahrsblumen ausgesät. Nicht alle, versteht sich, sondern nur die einjährigen, die man gleich an Ort und Stelle aussäen kann, ohne sie verpflanzen zu müssen. Wunderhübsche Blütenpflanzen beginnen ihr Gartenleben in diesen Tagen. Es lohnt sich wirklich, den Garten mit diesen anspruchslosen und blühwilligen Einjährigen zu bereichern. Zu den Frühaufstehern gehören der Sommerittersporn (*Delphinium ajacis*) mit seinen imponierenden Blütenständen, die blühwillige Ringelblume (*Calendula*), die zierliche Jungfer im Grünen (*Nigella*), die duftende, leider schon fast vergessene Reseda, Sommerfuchsien (*Clarkia*), Kornblumen (*Centaurea*), Einjahrs-Lupinen, um nur die schönsten und gartenwürdigsten zu nennen. In den Katalogen warten sie auf die Einladung des Freizeitgärtners, für die sie sich stets mit einer Farbenpracht und Blütenfülle bedanken.

Ein kritischer Blick gilt nun auch den Ziersträuchern, die mit einigen kräftigen Scherenschnitten im Zaum gehalten werden. Das geschieht vor allem dann, wenn die Zweige allzu dicht zusammengewachsen sind, so dass Licht und Sonne keinen ungehinderten Zutritt zu allen Pflanzenteilen mehr haben. Die Folge davon ist, dass sie nicht recht blühen wollen. Blühfreudigkeit und Wachstum anzuregen, ist jetzt auch der Grund für die erste Nährstoffversorgung. Das ist heute alles recht bequem geworden und gar nicht teuer. Den kaum noch irgendwo erhältlichen Stallmist ersetzen Torfhumusdünger und andere gebräuchliche Produkte, die zugleich hygienischer sind und alle nötigen Mineralelemente in ausgewogenem Verhältnis führen. Sie sind sauber abgepackt überall zu haben. Eine Decke von fünf bis zehn Zentimetern wird davon über die Beete und Rabatten gelegt. Das schont zudem die Bodenfeuchtigkeit und erleichtert später die Unkrautbekämpfung.

Hausfrauen-Wunschträume

Kürzlich haben britische Konsumentenverbände versucht, die geheimen Wunschträume der Hausfrauen zu erfahren. Die Umfrage erstreckte sich auf verschiedene Gebiete des täglichen Lebens und des Familienlebens, immer unter Berücksichtigung der Hausfrau als Konsumentin und Verbraucherin. Unter dem Stichwort «*Wohnen*» ergaben sich etwa folgende Hoffnungen an die Adresse von Architekten, Innenarchitekten und Konstrukteuren:

Fussböden dürfen kein Polieren mehr benötigen, und die Möbelbezugsstoffe müssten nach den Vorstellungen der Hausfrauen kinderleicht – mit einem Schwamm, wenn möglich – zu reinigen sein.

Das Schlafzimmer sollte mit einer Kommandoanlage versehen sein, mittels der man vom Bett aus Licht, Heizung, die elektrische Bettdecke, den Teekoher, den Toaster, das Radio und den Fernsehapparat sowie das Telefon bedienen könnte.

d' **OSRAM**
isch e prima Bire
(da git's kä Bire)

OSRAM AG Zürich, Limmatquai 3, Tel. 051 32 72 80

Sowenig Türen wie möglich! Diejenigen, die dann noch vorhanden sind, sollten magnetisch zu verschliessen sein.

Alle grösseren Haushaltgegenstände, wie Spülbecken, Herd, Kühltruhe und Waschmaschinen, sollten nicht verkauft, sondern verliehen und bei Neukonstruktion eingetauscht werden können, nach Art des Leasing-Systems, wie es bei Autos und Fernsehen usw. angewandt wird.

Die Treppenstufen müssten durch Rampen ersetzt werden(?).

Daneben sollten die Architekten für warme Badezimmer und kühle Vorratzzimmer sorgen.

Weiter stehen auf der Wunschliste – neben einer Fülle anderer Ideen – Küchenbestecke, die auch im Esszimmer ohne Hemmungen aufgelegt werden dürfen, Telefonapparate in jedem Zimmer, die mit einem Tonband gekoppelt sind, Wasserenthärtungsanlagen, Milchkrüge, die gesteigerte ästhetische Ansprüche befriedigen können.

Ein Kommentar der britischen Männerwelt, die alle diese Wunschträume verwirklichen soll, steht bis zur Stunde noch aus.

Bas-

ANTHRAX

KOHLLENHANDELS-AG. ZÜRICH

Heizöl Kohlen

LOWENSTRASSE 55

TELEPHON 23 91 35